

---

## Steuer-Brief für Ärzte und Zahnärzte

---

Im Februar 2011

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

achten Sie bei der Wahl der **Subunternehmer**, mit denen Sie zusammenarbeiten, stets darauf, ob diese die zur **Umsatzsteuerbefreiung** ihrer Behandlungen nötigen **Befähigungsnachweise** besitzen? Warum dies besonders wichtig ist, erfahren Sie in unserem ersten Beitrag. Und eine Möglichkeit, ein **Betriebsprüfungsmehrergebnis auszugleichen**, stellen wir Ihnen im **Steuertipp** vor.

Subunternehmerrechnung

### Ohne Befähigungsnachweis keine umsatzsteuerfreie Heilbehandlung

Als Arzt erbringen Sie gegenüber Ihren Patienten in aller Regel medizinische Leistungen, die kraft Gesetzes von der Umsatzsteuer befreit sind. Doch arbeiten Sie bei bestimmten Behandlungen mit einem Subunternehmer zusammen, kann dies zu umsatzsteuerlichen Nachteilen führen. Während Sie mit dem Patienten abrechnen, rechnet der Subunternehmer mit Ihnen ab; aber nicht jede seiner Behandlungen ist umsatzsteuerfrei. Und Ihnen steht aus seiner Rechnung trotzdem kein Vorsteuerabzug zu.

So hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich festgestellt, dass eine **von einem Hautarzt beauftragte Kosmetikerin**, die dessen Aknepatienten behandelt, **keine umsatzsteuerfreien Heilbehandlungen ausführt**. Die Kosmetikerin rechnete pro Behandlung einen Pauschalbetrag mit dem Arzt ab, während er dieselbe Leistung nach der Gebührenordnung mit den Patienten abrechnete.

**Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin** sind aber nur dann **umsatzsteuerfrei**, wenn sie von Personen erbracht werden, die die **erforderlichen beruflichen Befähigungsnachweise** besitzen. Das Berufsbild der Kosmetikerin ist zwar in einer eigenen Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt, bezieht sich aber nicht **spezifisch auf die Behandlung** von Aknepatienten. Dies eignet sich daher genauso wenig als Befähigungsnachweis wie eine Bescheinigung des Dermatologen oder eine Zusatzausbildung in Dermatologie. Selbst dass die gesetzliche Krankenkasse die Behandlungskosten trägt, ist kein Indiz für den Befähigungsnachweis der Kosmetikerin.

**Hinweis:** In einer weiteren Entscheidung hat der BFH die **Umsätze eines Diplom-Sportlehrers aus einer Rückenschule** mangels Befähigungsnachweis ebenfalls als **umsatzsteuerpflichtig** eingestuft.

#### In dieser Ausgabe

- ☑ **Subunternehmerrechnung:** Ohne Befähigungsnachweis keine umsatzsteuerfreie Heilbehandlung ... 1
- ☑ **Ist-Besteuerung:** BFH versagt  
Freiberufler-GmbH die Ist-Besteuerung! ..... 2
- ☑ **Selbstanzeige:** Straffreiheit schwieriger zu erreichen ... 2
- ☑ **Strafbefreiungserklärungsgesetz:** Keine  
Anwendung auf ordnungsgemäß erklärte Einkünfte ... 2
- ☑ **Auslandsdienstreise:** Übernachtungspauschale  
entfällt, wenn Arbeitgeber Kosten erstattet ..... 2
- ☑ **Geldwerter Vorteil:** Kann man mit Park & Ride  
den Anscheinsbeweis entkräften? ..... 3
- ☑ **Kontrolle durch den Fiskus:**  
Besondere Prüfungen in Erb- und Schenkungsfällen... 3
- ☑ **Geldanlage:**  
Veränderte Regeln bei der Abgeltungsteuer ..... 4
- ☑ **Steuertipp:** Betriebsprüfungsmehrergebnis  
durch Ansparabschreibung kompensieren ..... 4

## Ist-Besteuerung

### **BFH versagt Freiberufler-GmbH die Ist-Besteuerung!**

Freiberufler können als Unternehmer ihre Umsätze grundsätzlich nach vereinnahmten Entgelten versteuern (Ist-Versteuerung), soweit sie ihren Gewinn mittels Einnahmenüberschussrechnung ermitteln. In einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass eine Steuerberatungs-GmbH ihre buchführungspflichtigen Umsätze jedoch nicht nach vereinnahmten Entgelten versteuern darf. Diese Umsätze müssen bereits bei Beendigung der sonstigen Leistung und somit vor Erhalt des Entgelts versteuert werden. Hierdurch kann es zum Teil zu erheblichen Liquiditätsnachteilen kommen.

**Hinweis:** Dieses Urteil ist von grundsätzlicher Bedeutung. **Freiberufler oder Zusammenschlüsse** von Freiberuflern in Sozietäten können ihre **Umsätze nicht nach vereinnahmten Entgelten** versteuern, wenn sie **freiwillig** Bücher führen und ihren **Gewinn durch Bestandsvergleich** (Bilanzierung) ermitteln.

## Selbstanzeige

### **Straffreiheit schwieriger zu erreichen**

Das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz sieht verschärfte Regeln für die straffbefreiende Selbstanzeige von Privatpersonen, Freiberuflern, Unternehmern oder Geschäftsführern von Gesellschaften vor. Folgende Neuregelungen sind von besonderem Interesse:

Eine sogenannte **gestückelte, mehrfache Selbstanzeige** je nach Entdeckungsrisiko ist **nicht mehr möglich**. Die Rückkehr in die Steuererlichkeit wird nur noch dann mit Straffreiheit honoriert, wenn die Selbstanzeige vollständig ist.

**Beispiel:** Ein Sparer gibt dem Finanzamt nur die Geldanlagen bei einer Bank oder aus einem Land an, weil er hier ein konkretes Entdeckungsrisiko erkennt. Meldet er später einen anderen Sachverhalt wie etwa unversteuerte Betriebseinnahmen nach, kann er insgesamt keine Straffreiheit erreichen - selbst wenn er die Steuernachzahlungen plus Hinterziehungszinsen begleicht.

Auch bei einer kompletten Nachmeldung ist die **Straffreiheit** bereits dann **ausgeschlossen**, wenn das Finanzamt die **Anordnung einer Betriebsprüfung zur Post** gegeben hat. Zuvor knüpfte der Ausschluss an das Erscheinen des Prüfers an. Steht die **Steuerfahndung vor der Tür**, ist die Chance auf Straffreiheit ebenfalls vertan.

Diese verschärften Regeln gelten erst ab dem Verkündungstag des Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes. Bis dahin kann die Teilselbstanzeige eines Steuersünders hinsichtlich der gebeichteten Sünden straffrei bleiben. Meldet er die verbliebenen Lücken erst nach Inkrafttreten des Gesetzes, wird dies als neue Selbstanzeige gewertet. Insoweit bekommt er beispielsweise für Schwarzgelder aus Luxemburg, die er im Frühjahr 2011 nachmeldet, Straffreiheit, sollte er 2010 nur unversteuerte Kapitalerträge aus der Schweiz angegeben haben.

## Strafbefreiungserklärungsgesetz

### **Keine Anwendung auf ordnungsgemäß erklärte Einkünfte**

Machen Sie bei der Finanzbehörde unrichtige oder unvollständige Angaben über steuerlich erhebliche Sachverhalte und kommt es so zur Steuerverkürzung, begehen Sie eine Steuerhinterziehung. Um Steuersünder wieder zur Ehrlichkeit zu bewegen, hatte es der Gesetzgeber bis zum 31.12.2004 durch das **Strafbefreiungserklärungsgesetz** (StraBEG) ermöglicht, nicht korrekt erklärte Einkünfte nachträglich anzugeben und mit einem Pauschsatz von 25 % zu versteuern.

In einem aktuellen Streitfall beantragte ein Kläger, diesen Pauschsatz auch auf seine ordnungsgemäß erklärten Einkünfte anzuwenden. Der Bundesfinanzhof entschied aber, dass die **einkommensteuerrechtliche Begünstigung** durch das StraBEG **nur denjenigen zuteil** wird, die unter den Tatbestand des Gesetzes fallen, also **Steuern hinterzogen** haben. Nach Auffassung der Richter ist es ausgeschlossen, die Begünstigungen auf die ordnungsgemäß erklärten Einkünfte anderer Steuerpflichtiger auszuweiten.

## Auslandsdienstreise

### **Übernachtungspauschale entfällt, wenn Arbeitgeber Kosten erstattet**

Arbeitnehmer können Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung ihrer Einnahmen als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend machen. Dazu gehören auch Aufwendungen für Auslandsdienstreisen, die der Arbeitnehmer selbst getragen hat.

Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass ein Arbeitnehmer bei **Übernachtungen im Ausland** den **Differenzbetrag** zwischen den **tatsächlichen Kosten**, die sein Arbeitgeber vollständig **erstattet** hat, und den **höheren Übernachtungspauschalen** nach den Lohnsteuer-Richtlinien **nicht als Werbungskosten** geltend machen kann. Nach Ansicht der Richter scheidet ein Werbungskostenabzug in solch einem Fall man-

gels wirtschaftlicher Belastung des Arbeitnehmers aus.

#### Geldwerter Vorteil

### Kann man mit Park & Ride den Anscheinsbeweis entkräften?

Die Privatnutzung eines Firmenwagens wird für jeden Kalendermonat mit 1 % des inländischen Listenpreises angesetzt. Der Wert erhöht sich für jeden Monat um 0,03 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, wenn das Fahrzeug auch für solche Fahrten genutzt werden kann. Dabei gilt die auf den Beweis des ersten Anscheins gestützte Annahme, dass ein Arbeitnehmer einen Dienstwagen auch privat nutzt. Dieser **Anscheinsbeweis** lässt sich jedoch mit einer auf den Berechtigten ausgestellten **Jahresbahnfahrkarte** oder mit schriftlichen Unterlagen über den regelmäßigen Bezug von **Monatskarten entkräften**.

Dass der Arbeitnehmer nachweislich **in der Nähe des Bahnhofs oder im Zug gesehen** worden ist, stellt die regelmäßige Benutzung des Dienstwagens für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht in Frage. Denn es kann sich auch um Fahrten während des Urlaubs oder an solchen Tagen gehandelt haben, an denen der Wagen ausnahmsweise nicht zur Verfügung stand (z.B. weil er in der Werkstatt war). Auch mit der Behauptung, einen **Parkplatz in der Nähe des Bahnhofs angemietet** zu haben, um dort sein **Privatauto abzustellen und auf die Bahn umzusteigen**, kann man den **Anscheinsbeweis nicht entkräften**. Denn der in der Regel geringen Miete stehen die einkommensteuerlichen Auswirkungen gegenüber, die deutlich höher ausfallen. Daher könnte die Anmietung auch nur zur Verschaffung eines geeigneten Alibis dienen.

**Beispiel:** Ein Angestellter fährt mit einem 35.000 € teuren Firmenwagen die 45 km zum Betrieb zehnmal im Monat.

Nachweis von 10 Tagen	nein	ja
Listenpreis	35.000 €	35.000 €
Faktor	x 0,03 %	x 0,002 %
ergibt	10,50 €	0,70 €
x 45 km	472,50 €	31,50 €
Zeitfaktor Monat/Tage	x 1	x 10
<b>geldwerter Vorteil</b>	<b>472,50 €</b>	<b>315,00 €</b>

Die Ersparnis durch die Einzelbewertung beläuft sich auf monatlich 157,50 € und aufs Jahr hochgerechnet auf 1.890 €. Sie fällt noch

höher aus, wenn weniger als zehn Fahrten im Monat durchgeführt werden oder es sich um einen teureren Firmenwagen handelt.

**Hinweis:** Wird der Anscheinsbeweis entkräftet und der Dienstwagen monatlich an weniger als 15 Tagen für Fahrten zur Arbeit genutzt, ist eine Einzelbewertung der Fahrten mit 0,002 % des Listenpreises je Entfernungskilometer vorzunehmen. Das ist deutlich günstiger als die pauschale Regelung mit 0,03 %.

#### Kontrolle durch den Fiskus

### Besondere Prüfungen in Erb- und Schenkungsfällen

Die kürzlich veröffentlichte allgemeine Verwaltungsanweisung für die Erbschaftsteuer gibt Aufschluss über die **Ermittlungsverfahren**, mit denen der **Fiskus Informationen über Erb- und Schenkungsfälle** erhält. So müssen die zuständigen Finanzämter **Kontrollmitteilungen** an die Wohnsitzfinanzämter übersenden - und zwar **für die Steuerakte** des

- **Erblassers**, wenn der Nachlasswert mehr als 250.000 € oder das vererbte Kapitalvermögen mehr als 50.000 € beträgt, sowie des
- **Erwerbers** (des Erben, Beschenkten oder Vermächtnisnehmers), wenn die Zuwendung über 250.000 € oder das vererbte bzw. verschenkte Kapitalvermögen über 50.000 € beträgt.

Dass inländische Kreditinstitute Depotbestände, Kontenguthaben vom Todestag und Geldgeschenke unter Lebenden dem Fiskus automatisch melden, soll sicherstellen, dass die Nachkommen das erhaltene Vermögen ordnungsgemäß deklarieren. Beim Erblasser bieten die Kontrollmitteilungen den Einstieg in die lückenlose Überprüfung alter Steuererklärungen.

Darüber hinaus regelt die Verwaltungsanweisung, **was Finanzämter, Betriebsprüfer und Steuerfahnder mitzuteilen haben**, wenn sie auf relevante Informationen stoßen. Das sind z.B.

- bekanntgewordene Vermögensanfälle unter Lebenden (Schenkungen),
- Verträge, die vermutlich eine verdeckte Schenkung enthalten,
- Vereinbarungen über die Gewährung einer überhöhten Gewinnbeteiligung,
- das Ausscheiden eines Beteiligten aus einer Kapital- oder Personengesellschaft zu Lebzeiten oder durch Tod mit Übergang seines Anteils auf andere Gesellschafter,

- die Zusammensetzung und Höhe des Erblasservermögens (bei Gewerbebetrieben: Kopie der letzten Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Wirtschaftsjahre sowie Kopie des Gesellschaftsvertrags; bei vermieteten Grundstücken: Jahresmiete),
- Erwerbe von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, Immobilien und Betriebsgrundstücken aus dem Besitz eines im Ausland wohnhaften Erblassers oder Schenkers,
- Sachverhalte, durch die Steuerentlastungen beim Betriebsvermögen oder dem selbstgenutzten Wohneigentum entfallen könnten, und
- Sterbefälle und Schenkungen von Personen, die der erweiterten beschränkten Steuerpflicht nach dem Außensteuergesetz unterliegen (wenn der Betroffene früher in Deutschland gelebt hat und dann ins Ausland verzogen ist).

#### Geldanlage

### **Veränderte Regeln bei der Abgeltungsteuer**

Das Bundesfinanzministerium hat seinen Anwendungserlass zur Abgeltungsteuer von Dezember 2009 jetzt teils geändert und ergänzt. Für die Anlegerpraxis sind folgende Aspekte relevant:

**Zertifikate:** Verfällt ein Derivat wertlos, wirkt sich der Verlust steuerlich nicht aus. Dies gilt unabhängig davon, ob der Basiswert seine nach den Emissionsbedingungen vorgesehene Bandbreite verlassen oder ob ein schädliches Knock-out-Ereignis das Zertifikat vorzeitig beendet hat. Auszahlungen während der Laufzeit werden wie normale steuerpflichtige Zinseinnahmen eingestuft. Gibt es deshalb bei Fälligkeit keine weitere Tilgung, dürfen die Banken das Minus auch nicht berücksichtigen. Wenn die Emissionsbedingungen eindeutige Angaben zur Teiltilgung während der Laufzeit vorsehen, muss die Vorabzahlung allerdings nicht versteuert werden.

**Freistellungsauftrag:** Seit Neujahr 2011 müssen Sparer ein geändertes Formular verwenden und bei neueingereichten Freistellungsaufträgen ihre Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID) angeben - bei gemeinsamen Aufträgen von Eheleuten die Nummern beider Gatten. Sonst fällt ab dem ersten Euro Kapitalertrag Abgeltungsteuer an. Denn Banken teilen es dem Finanzamt automatisch mit, wenn Zinsen, Dividenden oder Kursgewinne wegen Freistellungsaufträgen brutto ohne Steuerabzug ausgezahlt werden. So wird dem Fiskus neben dem Namen, der Anschrift, dem

Geburtsdatum und dem Anlageinstitut des Anlegers künftig auch dessen Steuer-ID bekannt. Damit kann er die Kapitalerträge effektiv und zielgerichtet einzelnen Personen zuordnen und es fällt schneller auf, wenn ein Sparer bei verschiedenen Banken ein höheres Freistellungsvolumen als die erlaubten 801 € pro Person angibt.

**Falschberatung:** Entschädigungszahlungen für Verluste, die wegen Beratungsfehlern bei einer Kapitalanlage geleistet werden, unterliegen der Abgeltungsteuer. Das gilt auch bei Entschädigungen für künftig zu erwartende Schäden. Die Zahlungen stellen immer dann besondere steuerpflichtige Entgelte dar, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zu einer konkreten Transaktion besteht, bei der entweder ein Verlust entstanden ist oder ein Gewinn vermindert wurde. Dabei spielt es keine Rolle, ob ein Kreditinstitut die Entschädigung freiwillig zahlt oder aufgrund eines Gerichtsurteils.

**Ehegatten:** Führt ein Ehepaar bei einem Kreditinstitut getrennte Konten oder Depots, darf es die Verluste nur dann ehegattenübergreifend verrechnen, wenn es dem Institut einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilt. Sofern das Freistellungsvolumen bereits woanders ausgeschöpft ist, gelingt dies mit einem Freistellungsauftrag über 0 €. Diese Option ist im neuen Vordruck gesondert vorgesehen. Am Jahresende verbleibende Verluste können Eheleute nur mit dem negativen Saldo geltend machen, der nach der Verrechnung der Kontenverbindung untereinander verbleibt.

#### Steuertipp

### **Betriebsprüfungsmehrergebnis durch Ansparabschreibung kompensieren**

Erfahrungsgemäß schließen Betriebsprüfungen mit einem Mehrergebnis für den Fiskus ab und führen beim Geprüften zu steuerlicher Mehrbelastung. Kürzlich hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass eine Rücklage für die künftige Anschaffung eines neuen beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens (**Ansparabschreibung**) auch **nachträglich durch Bilanzänderung** gebildet werden kann, um ein **Betriebsprüfungsmehrergebnis zu kompensieren**. Allerdings setzt die Ansparrücklage einen **Finanzierungszusammenhang** zwischen der Investition und der Rücklagenbildung voraus. Dieser fehlt, wenn die Rücklage mehr als zwei Jahre nach der Investition gebildet wird.

Mit freundlichen Grüßen